

Anregung nach § 24 GO NRW zur Feststellung und Äußerung einer ablehnenden Haltung gegenüber diversen in Verhandlung befindlichen internationalen Abkommen**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|----------------|
| 20.09.2016 | Hauptausschuss |

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag des Herrn Lorenz ergibt sich aus seinem Anregungsschreiben.

Begründung:

Herr Dominic Lorenz hat die als Anlage beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW eingereicht. Der Text seines Schreibens entspricht in weiten Teilen inhaltlich einer Anregung, die vom BUND bereits 2015 eingereicht und in der Sitzung vom 23.09.2015 vom Hauptausschuss als nicht in städtischer Zuständigkeit liegend abgelehnt wurde (Vorlage 02725/2015).

Nach § 6 der städtischen Hauptsatzung ist der Hauptausschuss für die Behandlung solcher Anregungen zuständig. Nach Absatz 3 lit. d) dieser Vorschrift könnte von der Prüfung jedoch bei wiederholten Eingaben ohne wesentliches neues Sachvorbringen auch abgesehen werden.

Da die zitierte Hauptsatzungsnorm eine Ermessensentscheidung erfordert, hat die Verwaltung sich entschlossen, dem Hauptausschuss die Behandlung zu empfehlen. Dies entspricht auch dem Verfahrensvorschlag des Städte- und Gemeindebundes. Inhaltlich gibt die Verwaltung aufgrund der zu 2015 unveränderten Rechtslage keine Beschlussempfehlung ab.

Anlage/n:

Anregung des Herrn Lorenz